



Sorgeerklärung beurkunden	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Gebühren	2
Rechtsgrundlagen	2
Weiterführende Informationen	3
Hinweise zur Zuständigkeit	3

Sorgeerklärung beurkunden

Die Eltern haben die Möglichkeit, beim Jugendamt ihren Willen über die Wahrnehmung der gemeinsamen Sorge für ihr Kind zu erklären. Die Beurkundung ist sowohl vor der Geburt des Kindes als auch danach jederzeit möglich. Sie kann auch zusammen mit der Vaterschaftsanerkennung erfolgen.

Für die Sorgeerklärung müssen Sie einen persönlichen Termin beim Jugendamt oder in einem Notariat vereinbaren. Bei Fragen zum konkreten Ablauf wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Jugendamt oder den Notar.

Voraussetzungen

- **Kindeseltern sind nicht miteinander verheiratet.**
- **Nachweis der Vaterschaftsanerkennung**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/318991/>)
Die Vaterschaft ist festgestellt oder wird zeitgleich beurkundet.
- **Übersetzer**
Ein Übersetzer ist zu beteiligen, wenn die Eltern ungenügende Deutschkenntnisse besitzen. Diese Personen benötigen ein gültiges Personaldokument und dürfen mit den Eltern nicht verwandt und nicht verschwägert sein. Es muss sich nicht um einen vereidigten Übersetzer handeln.

Erforderliche Unterlagen

- **Beurkundung der Sorgeerklärung**
ausschließlich vor Ort möglich
- **Personaldokument**
- **Geburtsurkunde des Kindes**
Geburtsnachweis vom Krankenhaus (Mutterpass oder gelbes Untersuchungsheft) oder Mutterpass im Falle der Beurkundung vor der Geburt des Kindes
- **Mutterpass**
Vor der Geburt des Kindes
- **Nachweis der Vaterschaft**
Vaterschaftsanerkennung, Beschluss über die Vaterschaftsfeststellung oder Geburtsurkunde des Kindes mit Eintrag des Vaters

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §§ 1626a ff.**
(<https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG015303377>)
- **Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) § 59 Abs. 1, Nr. 8**
(https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_59.html)

Weiterführende Informationen

- **Familienportal: Informationen zum Sorgerecht**
(<https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/trennung/sorgerecht-umgangsrecht-und-namensrecht/was-regelt-das-sorgerecht--126082>)
- **Bundesministerium der Justiz: Informationen zum Sorge- und Umgangsrecht**
(https://www.bmj.de/DE/themen/gesellschaft_familie/kinder/sorge_umgangsrecht/sorge_umgangsrecht_node.html)

Hinweise zur Zuständigkeit

Jugendamt am Wohnsitz eines Elternteils